

GEMEINDE HOLZHEIM



BEKANNTMACHUNG

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

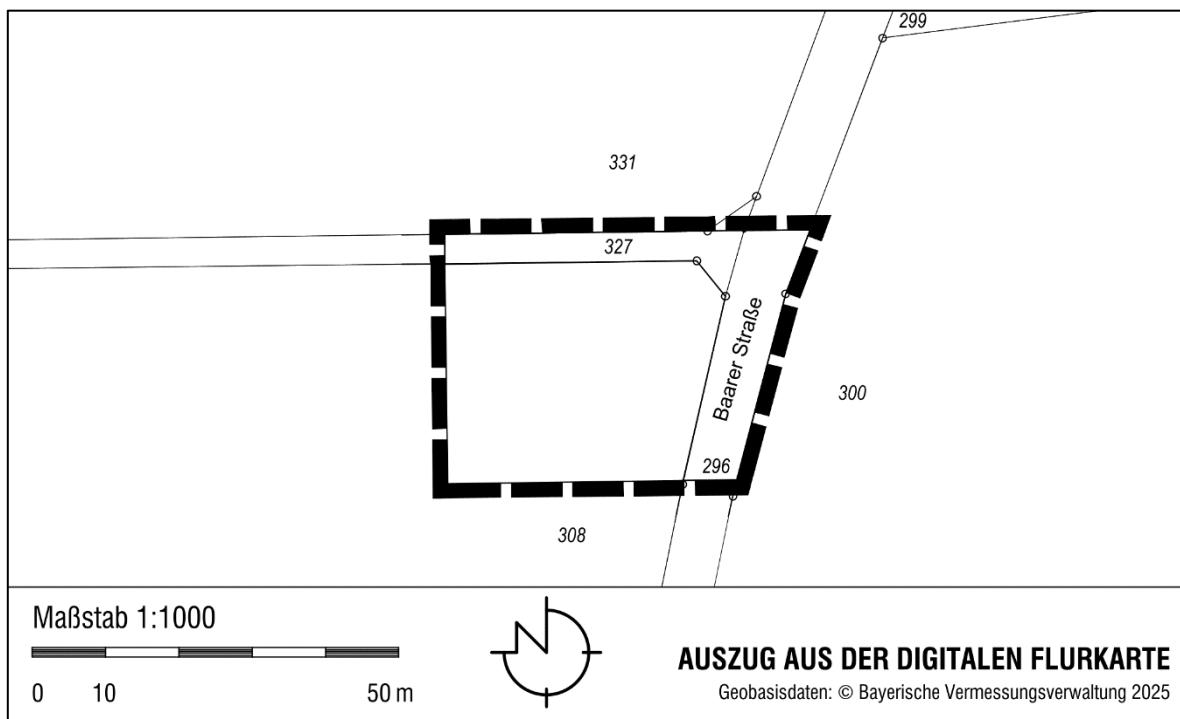
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“ in der Fassung vom 25.11.2025 gebilligt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der folgenden Flurnummern: 308, 296 (Verkehrsfläche), 327 (Verkehrsfläche) der Gemarkung Holzheim. Der Lageplan vom 25.11.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan, M 1:1.000).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Holzheim im Landkreis Donau-Ries plant den Aufbau einer langfristig gesicherten und autarken kommunalen Energieversorgung. In diesem Zusammenhang stehen zum einen der Ausbau

erneuerbarer Energieträger als auch der Aufbau von Speicherkapazitäten. Entsprechendes Ziel ist der Bau einer Batteriespeicheranlage, deren Zulässigkeit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden soll.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter <https://www.gemeinde-holzheim.de/leben-wohnen/planen-bauen/laufende-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus, Geschäftszimmer, Anschrift: Kirchplatz 6, 86684 Holzheim sowie zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Bauverwaltung Zimmer 18 (1. OG) Anschrift: Münchner Straße 42, 86641 Rain während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Holzheim sind:

Dienstag	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Bürgersprechstunde
Freitag	von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	Bürgerservice bis 18.00 Uhr

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Holzheim, den . 02.12.2025



Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister

Veröffentlicht am: 03.12.2025

Abgenommen am: